

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Januar 2008

Nr. 2008/84

## Auslegung von § 142 und § 145 Bst. b des Gesamtarbeitsvertrages

---

### 1. Ausgangslage

Die Vergütung inkonvenienter Dienste ist in den §§ 141 ff. des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV, BGS 126.3) geregelt. Danach wird zwischen zwei Fällen unterschieden: Einerseits der Dienstleistung nach Dienstplan, für die in den §§ 143 ff. GAV die Zeit- und Geldzuschläge festgelegt sind. Von dieser Regelung sind beispielsweise die Pflegenden der Spitäler, die Mitarbeitenden der Polizei und der Gefängnisse betroffen. Andererseits den angeordneten Einsätzen von Arbeitnehmenden ohne Dienstplan (§ 142 GAV), wonach die Anstellungsbehörde bei besonderen Fällen eine Vergütung für inkonveniente Dienste (nach § 143 ff. GAV) zwischen 19.30 und 6.30 Uhr oder am Samstag bewilligen kann. Die Anstellungsbehörden haben bei angeordneten Einsätzen ohne Dienstplan bis heute keine solchen Vergütungen bewilligt, weil in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) umstritten ist, wie die „besonderen Fälle“ zu definieren sind. Von solchen angeordneten Einsätzen sind beispielsweise die Staatschauffeure, die Abwarte, das Reinigungspersonal, Mitarbeitende im Service des Bildungszentrums Wallierhof bei Veranstaltungen und Anlässen, Zivilstandsbeamte im Fall von Ziviltrauungen an Samstagen betroffen.

Die Geldzulage für die Leistung von Pikettdienst ist im § 145, Bst. b GAV geregelt. Die Auslegung, unter welchen Bedingungen die Bereithaltung als Pikettdienst gilt und entsprechend entschädigt werden soll, ist in der GAVKO ebenfalls umstritten. So stellt sich die Frage, ob beispielsweise Mitarbeitende, die im Bereich des fürsorglichen Freiheitsentzuges während den längeren Feiertagspausen auf Pikett stehen und innerhalb von 24 Stunden Amtshandlungen vornehmen müssen, die Pikettentschädigung von 2.50 Franken pro Stunde erhalten sollen oder nicht.

#### 1.1 Arbeit ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit

Die Arbeitnehmervertretung der GAVKO argumentiert im Wesentlichen, dass Arbeitseinsätze, welche in einer gewissen Regelmässigkeit erbracht werden, einem Dienstplan gleichkämen und demzufolge den betroffenen Personen die in den §§ 143 ff. vorgesehenen Zeit- und Geldzuschläge zu entrichten seien. Sie ist der Meinung, dass dies bei den meisten der obgenannten Personalkategorien zutrefte. Sie anerkennt allerdings, dass beispielsweise der Reinigungsdienst ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erfolgen müsse, und dass hier eine Entschädigung inkonvenienter Dienste in Form des Geldzuschlages von 6 Franken pro Stunde nicht zwingend ab der ersten Stunde zu leisten sei. Die Arbeitnehmervertretung schlägt vor, dass Arbeitnehmende ohne Dienstplan, welche bis maximal 50 Stunden pro Jahr angeordnete Arbeitsleistungen zwischen 19.30 und 6.30 Uhr und an Samstagen erbringen müssen, keine zusätzliche Geldentschädigung erhalten sollen; Arbeitnehmende, welche jedoch jährlich mehr als 50 Arbeitsstunden zu inkonvenienten Zeiten erbringen müssen, rückwirkend ab der ersten Stunde mit der Geldzulage von 6 Franken pro Stunde zu entschädigen seien.

Die Arbeitgebervertretung der GAVKO ist der Meinung, dass bei den genannten Personalkategorien eine gewisse inkonveniente Belastung (Arbeit nach 19.30 Uhr und an Samstagen) zum Pflichtenheft bzw. generell zum Berufsbild gehöre. Personen, die sich auf solche Stellen bewerben, wüssten bereits zu diesem Zeitpunkt, dass die Arbeit teilweise ausserhalb der ordentlichen

Arbeitszeit erbracht werden muss. Die bei der Funktionsbewertung angewendete analytische Bewertung berücksichtige bis zu einem gewissen Ausmass solche speziellen Arbeitsbedingungen, was sich in der Arbeitsbewertung und somit auch in der Einreihung der Funktion in die Lohnklasse niederschlägt. Aus diesem Grund sei es nicht gerechtfertigt, dass diesen Personalkategorien sämtliche angeordneten Arbeitsleistungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit mit Vergütungen für inkonveniente Dienste abgegolten würden. Das Mass der inkonvenienten Belastung sei zu berücksichtigen und es seien Limiten zu definieren. Die Arbeitgebervertretung erachtet eine Limite von 60 Arbeitsstunden, die ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit pro Jahr erbracht werden müssen, als im Berufsbild dieser Funktionen enthalten und in der Einreihung als abgegolten. Arbeitsleistungen, die dieses Mass überschreiten, führen zu einer inkonvenienten Beanspruchung dieser Arbeitnehmenden, die nach den § 143 ff. GAV zu entschädigen sind.

## 1.2 Pikettdienst

Beim Pikettdienst erachtet die Arbeitnehmervertretung die Entschädigung von 2.50 Franken pro Pikettstunde bis zu einer Reaktionszeit von 24 Stunden ab dem Ruf in den Einsatz als gerechtfertigt. Auch bei dieser „langen“ Reaktionszeit sei das Personal in der persönlichen Bewegungsfreiheit derart eingeschränkt, dass sich diese Entschädigung rechtfertige.

Die Arbeitgebervertretung der GAVKO geht vom Grundsatz aus, dass Pikettdienstleistende bei einem Aufruf sofort zu reagieren haben. Aber auch Piketteinsätze mit einer Reaktionszeit bis zu 4 Stunden seien mit Fr. 2.50 pro Pikettstunde zu entschädigen. Liege diese Reaktionszeit jedoch höher (bis maximal 24 Stunden) sei das Mass der inkonvenienten Beanspruchung geringer, weshalb eine tiefere Pikettentschädigung von 1 Franken pro Pikettstunde angezeigt sei.

## 1.3 Vorschlag der Arbeitgebervertretung

Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen konnten sich trotz zweieinhalbjährigen Verhandlungen in diesen Fragen nicht einigen. Eine Weiterführung der Verhandlungen in dieser Sache wird von Arbeitgeberseite in bezug auf eine Einigung negativ beurteilt. Da den betroffenen Arbeitnehmenden, welche seit 1.1. 2005 inkonveniente Arbeitseinsätze erbracht haben, Entschädigungen nicht weiter vorenthalten werden können, soll folgende Regelung umgesetzt werden:

- Arbeitnehmenden, welche angeordnete Arbeitsleistungen in der Zeit zwischen 19.30 und 6.30 Uhr und an Samstagen erbringen müssen, ist ab der 61. Stunde pro Jahr eine Geldzulage von 6 Franken pro Arbeitstunde zu entrichten.
- Arbeitnehmende, welche Piketteinsätze innerhalb einer Reaktionszeit von maximal 4 Stunden (Pikettaufruf bis zum Arbeitseinsatz) leisten müssen, erhalten eine Pikettentschädigung von 2.50 Franken pro Pikettstunde. Arbeitnehmende, welche Piketteinsätze innerhalb einer Reaktionszeit vom maximal 24 Stunden (Pikettaufruf bis zum Arbeitseinsatz) leisten müssen, erhalten eine Pikettentschädigung von 1 Franken pro Pikettstunde.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Grundsätzliches

Als inkonvenienter Dienst wird die angeordnete Arbeitsleistung ausserhalb der sogenannten ordentlichen Arbeitszeit während der Woche, also abends, nachts, samstags, sonntags und feiertags bezeichnet. Diese Dienstleistungsform kommt vor allem in den 24-Stundenbetrieben wie den Spitälern, der Polizei und den Gefängnissen vor. In diesen Betrieben wird der Arbeitseinsatz in einem Dienstplan festgeschrieben. Die Mitarbeitenden erbringen die Arbeitsleistung regel-

mässig auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit und sind von wechselnden Arbeitszeiten betroffen. Für die Einschränkungen, die sie gegenüber den übrigen Mitarbeitenden in dieser Arbeitsform in Kauf nehmen müssen, erhalten sie Inkonvenienzentschädigungen in Form von Geld- und Zeitzulagen nach den §§ 143 ff. GAV.

Anders sieht die Situation bei Mitarbeitenden ohne Dienstplan aus, die unregelmässig und weniger oft angeordnete Einsätze ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erbringen müssen. Als typische Beispiele gelten Staatschauffeure, Standesweibel, Hauswarte, Personen im Reinigungsdienst und im Gastronomiebereich des Wallierhofs, Zivilstandsbeamte, etc.. Diese Mitarbeitenden sind je nach Häufigkeit solcher Einsätze auch inkonvenient beansprucht. In diesem Fall richtet sich die Vergütung nach § 142 GAV. Danach kann die Anstellungsbehörde in besonderen Fällen eine Vergütung für inkonveniente Dienste (nach §§ 143 ff. GAV) zwischen 19.30 und 6.30 Uhr oder am Samstag bewilligen. Hier fehlt heute eine Regelung, die eine einheitliche Handhabung sicherstellt. Da in der GAVKO in dieser strittigen Frage keine Verhandlungslösung erzielt werden konnte, muss der Arbeitgeber diese Regelung definieren.

## 2.2 Arbeit ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit

Es gibt Funktionen, bei denen Arbeitsleistungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zur Funktion bzw. zum Pflichtenheft gehören. Personen, die sich auf solche Stellen bewerben, wissen bereits zu Beginn der Anstellung, dass die Arbeitsleistung mindestens teilweise ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erbracht werden muss. Bei der analytischen Funktionsbewertung werden diese speziellen Arbeitsbedingungen unter dem Kriterium K6 berücksichtigt und fliessen in den Arbeitswert ein, welcher die Einreihung der Funktion in die Lohnklasse bestimmt. Somit ist ein Teil der inkonvenienten Arbeitseinsätze bereits mit dem Lohn abgegolten. Wird ein bestimmtes Mass an Einsätzen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit jedoch überschritten, muss die darüber hinausgehende inkonveniente Beanspruchung vergütet werden. Die von der Arbeitgebervertretung beantragte Limite von 60 Stunden pro Jahr kann als angemessen beurteilt werden, wobei die Vergütung ab der 61. Stunde und nicht rückwirkend ausgerichtet werden soll. Diese Lösung erweist sich als einfach und kann administrativ ohne grösseren Aufwand umgesetzt werden.

## 2.3 Pikettdienst

§ 145 GAV hält den Grundsatz fest, wonach für das Bereithalten eine Geldzulage geschuldet ist. Der Pikettdienst dient dazu, die Erledigung dringlicher Arbeitsleistungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sicherzustellen. Pikettdienste sind in den Spitälern und bei der Polizei sehr häufig. Typisch für diese Form des Bereithaltens ist die kurze Reaktionszeit vom Pikettaufruf bis zum Arbeitseinsatz (in der Regel 30 Minuten). Weil diese Reaktionszeit kurz ist, ist das betroffene Personal sogenannt inkonvenient beansprucht d.h. in der persönlichen Bewegungsfreiheit während der Pikettstellung eingeschränkt. Als Entgelt für diese Einschränkung dient die Pikettzulage gemäss § 145 Bst. b GAV von 2.50 Franken pro Stunde.

Die Reaktionszeit zwischen Pikettaufruf und Arbeitseinsatz kann je nach Funktion unterschiedlich lang sein. Sie beträgt zum Beispiel bei den Mitarbeitenden der Lebensmittelkontrolle, die in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr Präventivmassnahmen und Ursachenabklärungen bei Erkrankungen vornehmen müssen, drei Stunden. Im Fall des fürsorglichen Freiheitsentzuges sind Arbeitnehmende des Amtes für Soziale Sicherheit während Ostern und zwischen Weihnachten und Neujahr auf Pikett gestellt. Diese Mitarbeitenden müssen bei notfallärztlichen Einweisungen gemäss solothurnischer Praxis den Eingewiesenen innerhalb von 48 Stunden das rechtliche Gehör zur Einweisungsmassnahme gewähren. In diesen Fällen ist die Reaktionszeit sehr lange.

Normalerweise hat ein Pikettdienstleistender bei einem Aufruf unverzüglich zu reagieren. Je länger jedoch die Reaktionszeit zwischen dem Pikettaufruf und dem Arbeitseinsatz dauert, desto geringer ist die Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit der betroffenen Perso-

nen. Diese Tatsache rechtfertigt, dass die Pikettenschädigung bei längerer Reaktionszeit tiefer anzusetzen ist. Der Kompromissvorschlag der Arbeitgebervertretung der GAVKO scheint angemessen: Arbeitnehmende, welche Piketteinsätze innerhalb einer Reaktionszeit von maximal 4 Stunden (Pikettaufruf bis zum Arbeitseinsatz) leisten müssen, erhalten eine Pikettenschädigung von 2.50 Franken pro Pikettstunde. Arbeitnehmende, welche Piketteinsätze innerhalb einer Reaktionszeit vom maximal 24 Stunden (Pikettaufruf bis zum Arbeitseinsatz) leisten müssen, erhalten eine Pikettenschädigung von 1 Franken pro Pikettstunde. Eine über 24 Stunden dauernde Reaktionszeit gilt als nicht inkonvenient und wird deshalb nicht speziell entschädigt. Die Anstellungsbehörden sollen angewiesen werden, die Pikettenschädigungen nach den erwähnten Vorgaben zu entrichten.

#### 2.4 Weiterer Kompromissvorschlag

Die Spitzen der Personalverbände gelangten nach Kenntnisnahme des Vorschlages der Arbeitgebervertretung noch einmal an den Vorsteher des Finanzdepartementes mit dem Anliegen, in dieser neuen Regelung die Arbeitnehmerseite besser zu berücksichtigen, insbesondere bei der Regelung der Inkonvenienzentschädigung bei Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit.

Das Finanzdepartement schlägt der Arbeitnehmervertretung als Kompromiss vor,

-Arbeitnehmenden, welche angeordnete Arbeitsleistungen in der Zeit zwischen 19.30 und 6.30 Uhr und an Samstagen erbringen müssen, ab der 51. Stunde pro Jahr eine Geldzulage von 6 Franken pro Arbeitsstunde zu entrichten

Hingegen sei an der Pikettenschädigungsregelung festzuhalten.

#### 2.5 Stellungnahme der Personalverbände zu diesem Kompromissvorschlag

Die Personalverbände nehmen mit Schreiben vom 19. Dezember Stellung zum Kompromissvorschlag des Finanzdepartementes. Sie können sich damit einverstanden erklären, dass bei angeordneten Einsätzen ohne Dienstplan für Arbeit zwischen 19 Uhr 30 und 6 Uhr 30 sowie an Samstagen ab der 51. Stunde eine Inkonvenienzentschädigung ausgerichtet wird, aber nur unter der Voraussetzung, dass in diesem Fall die Entschädigung rückwirkend ab der 1. Stunde ausbezahlt wird.

Der vom Arbeitgeber vorgeschlagenen Lösung der Pikettenschädigung können sich die Personalverbände im Sinne einer Konsenslösung unterziehen.

#### 2.6 Weiteres Vorgehen

Im Bereich der Pikettenschädigung soll die von der Arbeitgebervertretung der GAVKO vorgeschlagene und von den Personalverbänden als Konsenslösung akzeptierte Regelung zur Anwendung gelangen.

Gemäss § 10 Bst. b GAV gehört die Auslegung strittiger Bestimmungen des GAV, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, zu den Aufgaben der GAV-Kommission (GAVKO). Bei Uneinigkeit ist die Einsetzung eines Schiedsgerichtes vorgesehen, welches endgültig entscheidet (§ 24 Abs. 1 Bst. b GAV und § 45 bis StPG). Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung der GAVKO konnten sich trotz dreijährigen Verhandlungen (seit 1.1.2005) in der Frage betreffend Vergütung von inkonvenienten Diensten und Pikettenschädigung nicht einigen. Der Regierungsrat erachtet den Kompromissvorschlag, welcher den Verbänden vom Finanzdepartement unterbreitet wurde, als grosszügig, aber vertretbar. Weil keine Einigung zustandegekommen ist, die Umsetzung dieser Bestimmungen jedoch keinen Aufschub mehr erträgt, soll die von der Arbeitgebervertretung vorgeschlagene Interpretation von § 142 GAV und §145 Bst. b GAV mit Wirkung ab 1.1.2005 umgesetzt werden.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Anstellungsbehörden werden angewiesen, die Bewilligung zur Vergütung inkonvenienter Dienste gemäss § 142 GAV und die Entschädigung für Piketteinsätze gemäss § 145 Bst. b GAV nach den Vorgaben der folgenden Ziffern 3.2 und 3.3 zu erteilen.
- 3.2 Arbeitnehmende, die angeordnete Arbeitseinsätze in der Zeit zwischen 19.30 und 6.30 Uhr und an Samstagen erbringen müssen, haben ab der 51. Stunde Arbeitsleistung pro Jahr Anspruch auf eine Geldzulage von 6 Franken pro Arbeitsstunde.
- 3.3 Arbeitnehmende, welche Pikettdienst mit einer Reaktionszeit von maximal 4 Stunden leisten müssen (ab Pikettaufruf bis zum Arbeitseinsatz), haben Anspruch auf eine Pikettentschädigung von 2.50 Franken pro Pikettstunde. Arbeitnehmende, welche Pikettdienst mit einer Reaktionszeit von maximal 24 Stunden ab Pikettaufruf bis zum Arbeitseinsatz leisten müssen, haben Anspruch auf eine Pikettentschädigung von 1 Franken pro Pikettstunde.
- 3.4 Die Dienststellen werden aufgefordert, bewilligungspflichtige Vergütungen gemäss § 142 GAV für angeordnete Einsätze von Arbeitnehmenden ohne Dienstplan (SOJAZ) zwischen 19.30 und 6.30 Uhr oder am Samstag rückwirkend bis 1.1.2005 den Anstellungsbehörden zur Auszahlung zu beantragen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

### Verteiler

Personalamt (3), me  
Departemente (5)  
Staatskanzlei  
Gerichtsverwaltung  
Alle Dienststellen und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten (100)  
Mitglieder der GAVKO (14, Versand durch Personalamt)  
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), (3, Versand durch Personalamt)  
Solothurner Spitäler AG (3, Versand durch Personalamt)